

Bühnenangehörige und Einkommensteuer – 2. Teil

Ein Beitrag von RA Ulrich Poser, Hamburg

Im Beitrag „Bühnenangehörige und Einkommensteuer – 1. Teil“ wurde die Systematik der Einkommensteuer und der Werbungskosten dargelegt.

Im 2. Teil des Beitrages wird - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - skizziert, was der Steuerpflichtige gegen einen - nach seinen Vorstellungen - fehlerhaften Steuerbescheid unternehmen kann.

Wie Fachleute vermuten, ist jeder fünfte Steuerbescheid mehr oder weniger fehlerhaft. Für fehlerhafte Steuerbescheide sieht die Abgabenordnung (AO) das sog. Rechtsbehelfsverfahren vor. In diesem Verfahren werden Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung geprüft und ggfls. berücksichtigt; dies allerdings nur, wenn sich das Finanzamt (FA) der Auffassung des Steuerpflichtigen (jetzt „Einspruchsführer“ genannt) anschließt.

Das Einspruchsverfahren

Ist ein Steuerpflichtiger mit dem Inhalt des Steuerbescheides des Finanzamts (FA) nicht einverstanden (meist wird es sich hierbei um eine zu hohe Steuerlast handeln), kann er gegen den Steuerbescheid (einen sog. „belastenden Verwaltungsakt“) Einspruch einlegen (§ 347 AO).

Fristen beachten!

Es gehört heute schon fast zum Allgemeinwissen, dass ein solcher Einspruch im Regelfall innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides eingelegt werden muss (§355 S. 1 AO).

Der Lauf einer Frist, die vom FA gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Steuerpflichtigen etwas anderes mitgeteilt wird (§ 108 Abs. 2 AO).

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 108 Abs. 3 AO).

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beginnt aber nur, wenn der Steuerpflichtige über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist (Rechtsbehelfsbelehrung; vgl. § 356 Abs. 1 AO).

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Steuerbescheides zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Einspruch nicht gegeben sei (§ 356 Abs. 2 S. 1 AO).

Die Einspruchsentscheidung

Über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Einspruch entscheidet das FA dann in Form einer Einspruchsentscheidung.

Hilft das FA dem Einspruch ab (hält es ihn für zulässig und begründet), schließt es sich der Auffassung des Einspruchsführers (Steuerpflichtigen) an. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann Klage beim Finanzgericht eingereicht werden, wobei auch hier auf die Klagefrist geachtet werden muss.

Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Vielen Steuerpflichtigen ist nicht bewußt, dass ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat, d.h. dass die vom FA festgesetzte Steuerlast grundsätzlich trotz des Einspruchs zunächst an das FA abzuführen ist.

Um dieser misslichen Situation entgegenzuwirken, kann der Steuerpflichtige neben dem Einspruch gegen den Steuerbescheid den sog. **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** des angefochtenen Steuerbescheides stellen.

Dieses Verfahren ist in § 361 AO geregelt. Auf Antrag soll danach die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für den Steuerpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Lehnt das FA den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung (des FA) das Finanzgericht gem. § 69 Abs. 3 und 5 S. 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) angerufen werden. Dies ist in vielen Fällen eine „günstige“ und schnelle Möglichkeit, die Einschätzung des Finanzgerichts in der Hauptsache in Erfahrung zu bringen.

Ulrich Poser
Rechtsanwalt
www.musiclawyers.de